

Schwimmverein Cannstatt 1898 e.V.

Krefelder Str. 24

70376 Stuttgart-Bad Cannstatt



Behindertensport:
Die Abteilungsordnung

Inhaltsverzeichnis

[§ 1 Ermächtigungsgrundlage](#)

[§ 2 Name der Behindertensportabteilung](#)

[§ 3 Zweck der Abteilung](#)

[§ 4 Status der Behindertensportabteilung](#)

[§ 5 Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft](#)

[§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder](#)

[§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft](#)

[§ 8 Mitgliederverwaltung](#)

[§ 9 Organe der Behindertensportabteilung](#)

[§ 10 Abteilungs–Ausschuss der Behindertensportabteilung](#)

[§ 11 Fachwarte](#)

[§ 12 Beschlüsse des Abteilungs-Ausschusses](#)

[§ 13 Die ordentliche Abteilungsversammlung](#)

[§ 14 Beschlussfassung der Abteilungsversammlung](#)

[§ 15 Bildung von weiteren Sparten und Ausschüssen](#)

[§ 16 Beiträge und Abteilungsfinanzierung](#)

[§ 17 Ergänzende Geltung](#)

[§ 18 Inkrafttreten](#)

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Name der Behindertensportabteilung

Die Behindertensportabteilung gibt sich nachstehende Abteilungsordnung und den Namen „SVC-Behindertensport“.

§ 3 Zweck der Abteilung

Förderung des Schwimmsports im Sinne der Regularien des Deutschen Behindertensportverbandes (DBS) und des Deutschen Schwimmverbandes (DSV).

§ 4 Status der Behindertensportabteilung

Die Behindertensportabteilung ist rechtlich unselbstständig und organisatorisch eine Untergliederung des SV Cannstatt 1898 e.V. Die Behindertensportabteilung führt und verwaltet sich selbst unter Beachtung der Satzung des Vereins. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die im Wert den in der Vereinssatzung festgelegten Betrag überschreiten. Die Behindertensportabteilung vertritt in Abstimmung mit dem Vorstand des SV Cannstatt 1898 e.V. den Verein nach außen in allen den Behindertensport betreffenden Angelegenheiten. Meldungen für den SV Cannstatt zu Wettkämpfen und Meisterschaften im Behindertensport erfolgen ausschließlich durch die Behindertensportabteilung. Bei Bedarf können auch Mitglieder der Behindertensportabteilung zu DSV-Wettkämpfen von der Schwimmabteilung gemeldet werden, wenn die sportlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Bei Bedarf können die Behindertensportabteilung oder einzelne Bereiche der Behindertensportabteilung weitergehende Regelungen treffen.

§ 5 Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Alle Mitglieder der Behindertensportabteilung sind Mitglieder des SV Cannstatt 1898 e.V. und unterliegen den in der Vereinssatzung des Hauptvereins für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Behindertensportabteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliedsliste des Hauptvereins. Alle passiven und alle am Sportbetrieb der Behindertensportabteilung teilnehmenden Personen müssen Mitglieder der Behindertensportabteilung sein.
2. Die Behindertensportabteilung besteht aus:
 - a. Ordentlichen Mitgliedern,
 - b. Jugendmitgliedern (10–14 Jahre),
 - c. Schülermitgliedern (6–10 Jahre),
 - d. Kindermitgliedern (bis 6 Jahre)
3. Ordentliches Mitglied der Behindertensportabteilung kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 15. Lebensjahr vollendet hat. Voraussetzung hierfür ist der schriftliche Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches durch den Abteilungs-Ausschuss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder der Behindertensportabteilung ist die Satzung des Hauptvereins, sowie die Abteilungsordnung, deren Zusätze und die Beschlüsse des Abteilungs-Ausschusses verbindlich.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen der Behindertensportabteilung teilzunehmen, soweit dies aus Platzkapazitätsgründen möglich ist und dafür die erforderliche Anzahl von aufsichtspflichtigen Übungsleitern gegeben ist.
3. Alle ordentlichen Mitglieder der Behindertensportabteilung sind verpflichtet, folgende Daten „Name und Vorname“, „Geburtsdatum“, „Vollständige Adresse“, Mitgliedsnummer beim SV Cannstatt 1898 e.V.“, „Emailadresse“ und Telefonnummer“ dem Abteilungs-Ausschuss und den Trainern und Übungsleitern bei Bedarf anzugeben.
4. Bei der Nutzung von Einrichtungen sind die Ordnungen der Behindertensportabteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Trainer, Übungsleiter und ggf. Haus- und Schwimmmeister ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Bei Jugend-, Schüler- und Kindermitgliedern ist die Kündigung durch den oder die gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Die Kündigung wird sofort wirksam mit Eingang der Erklärung bei der Behindertensportabteilung. Die Mitgliedschaft im SV Cannstatt 1898 e.V. bleibt von einem Austritt aus der Behindertensportabteilung des SV Cannstatt 1898 e.V. unberührt.
2. Die Codekarte/Zutrittsberechtigungen wie z.B., Zutritt für die Traglufthalle im Inselbad oder zu anderen Trainingstätten ist nach Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich zurückzugeben.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt aus dem SV Cannstatt 1898 e.V.
4. Es besteht kein Anspruch auf – auch anteilige – Erstattung von bereits entrichteten Abteilungsbeiträgen oder Kursgebühren.

§ 8 Mitgliederverwaltung

Die Belange der Behindertensportabteilung werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug und die Mitgliederverwaltung. Die Behindertensportabteilung und die Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Behindertensportabteilung.

§ 9 Organe der Behindertensportabteilung

Organe der Behindertensportabteilung sind

1. die Abteilungs - Versammlung,
2. der Abteilungs – Ausschuss.

§ 10 Abteilungs-Ausschuss der Behindertensportabteilung

1. Der Abteilungs-Ausschuss kann sich wie folgt zusammensetzen:
 - a.) Abteilungsleiter (Vorsitzender des Abteilungs-Ausschusses)
 - b.) Fachwart Finanzen (Stellvertreter Abteilungsleiter)
 - c.) Fachwart Sport (Stellvertreter Abteilungsleiter)
 - d.) Fachwart Organisation und Verwaltung (Stellvertreter Abteilungsleiter)
 - e.) Schriftführer
 - f.) Spartenleiter
2. Die Wahl des Abteilungs-Ausschusses durch die Abteilungsversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung, jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch den Vorstand des Vereins. Mindestens ein gewähltes Abteilungsmitglied muss die Verantwortung für die unter Punkt 1 definierten Bereiche übernehmen.
3. Die Wahl des Abteilungs-Ausschusses und der Fachwarte erfolgt auf die Dauer von zwei Jahre.
4. Im sportlichen Bereich entscheidet der Abteilungsleiter über die Entsendung von Schwimmern zu Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnieren auf Vorschlag des Fachwarts Sport (falls gewählt).
5. Der Abteilungs-Ausschuss legt die einzelnen Verantwortlichkeiten und Aufgabenbeschreibungen in einem gesonderten Geschäftsverteilungsplan für die unter Punkt 1 und § 10 aufgeführten Bereiche fest.
6. Der/die Abteilungsleiter/in hat die Abteilungsversammlung und die Sitzungen des Abteilungs- Ausschusses einzuberufen.
7. Für die Einberufung von Abteilungsversammlungen der Behindertensportabteilung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung.
8. Der Abteilungs-Ausschuss hat jederzeit das Recht, eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen.
9. Der Abteilungs-Ausschuss tritt mindestens halbjährlich zusammen.
10. Zur Sitzung wird vom Abteilungsleiter (ersatzweise von seinem Stellvertreter) schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen.

§ 11 Fachwarte

1. Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Behindertensportabteilung können von der Abteilungsversammlung folgende Fachwarte gewählt werden:
 - a. Fachwart Finanzen
 - b. Schriftführer
 - c. Fachwart Kommunikation und Marketing
 - d. Fachwart Sport
 - e. Fachwart Organisation und Verwaltung
 - f. zwei Kassenprüfer
 - g. Fachwart Jugend
 - h. Fachwart Seniorensport (Masters) (entfällt bei eigener Sparte)
 - i. Spartenleiter (wird in eigener Spartenversammlung gewählt)
2. Der Abteilungs-Ausschuss kann im Einvernehmen mit den Fachwarten zur Erfüllung seiner Aufgaben Unterausschüsse für einzelne Aufgabengebiete wählen und weitere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.
3. In jeweiliger Absprache und in Zusammenarbeit mit dem Abteilungs-Ausschuss sind die einzelnen Fachwarte u.a. für folgende Aufgabenbereiche zuständig:

- a. Der Fachwart Finanzen verwaltet das Abteilungsvermögen und besorgt die Kassengeschäfte. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres ist Rechnungslegung vorzunehmen.
- b. Der Schriftführer hat über die Sitzungen und Versammlungen Protokolle zu führen.
- c. Der Fachwart Kommunikation und Marketing ist für die wirksame Darstellung des Vereins nach außen zuständig. Er pflegt die Verbindungen zur Tagespresse und zu den anderen öffentlichen Medien.
- d. Der Fachwart Sport ist für administrative und Koordinationstätigkeiten im aktiven Sportbetrieb zuständig. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er steht den Mitgliedern in allen sportlichen Angelegenheiten mit Rat und Tat zur Seite.
- e. Der Fachwart Organisation und Verwaltung hat die Aufgabe, Veranstaltungen zu planen und die Durchführung zu gewährleisten.
- f. Die Kassenprüfer tragen ihren Kassenprüfbericht bei der Abteilungsversammlung mündlich vor oder verweisen auf den ausgelegten schriftlichen Kassenprüfbericht und beantragen dann die Entlastung des Fachwarts Finanzen oder des gesamten Abteilungsvorstands.
- g. Der Fachwart Jugend ist zuständig und verantwortlich für den Betrieb im Jugendsport.
- h. Der Fachwart für den Seniorensport (Masters) oder Spartenleiter (Masters) ist zuständig und verantwortlich für den Betrieb im Seniorensport.

Die ausführlichen Aufgabenbeschreibungen der Fachwarte werden – sofern diese nötig und gewählt sind - im Geschäftsverteilungsplan der Behindertensportabteilung festgelegt.

4. Beim Ausscheiden eines Fachwartes wird vom Abteilungs-Ausschuss ein kommissarischer Vertreter gewählt.

§ 12 Beschlüsse des Abteilungs-Ausschusses

Die Beschlüsse des Abteilungs-Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit des anwesenden Abteilungsleiters bzw. der Fachwarte gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters oder bei dessen Verhinderung die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Beschlüsse des Abteilungs-Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Abteilungsleiter oder seinem Vertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Regelungen und Beschlüsse des Abteilungs-Ausschusses sind für alle Mitglieder der Behindertensportabteilung und für Teilnehmer an Kursen, Trainings oder Übungseinheiten oder sonstigen Veranstaltungen der Behindertensportabteilung bindend.

§ 13 Die ordentliche Abteilungsversammlung

1. Jeweils im ersten halben Jahr des neuen Kalenderjahres, in der Regel nach der Mitgliederversammlung des Hauptvereines, findet eine ordentliche Abteilungsversammlung statt. Sie ist vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor, durch Veröffentlichung auf der Homepage und durch Versenden der Einladung per Email durch den Abteilungsleiter unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Emailadresse gerichtet ist. Das Mitglied hat selbständig darauf zu achten, dass die Kontaktdaten, insbesondere die Mailadresse, der Abteilung und dem Hauptverein zur Verfügung stehen.

Die Tagesordnung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu umfassen:

- a. Bericht des Abteilungsleiters
- b. Bericht des Fachwarts für Finanzen
- c. Bericht des Fachwarts für Sport
- d. weitere Berichte nach Bedarf oder schriftlichem Antrag
- e. Entlastung des Abteilungsleiters und des Abteilungs-Ausschusses
- f. Neuwahlen in Wahljahren nach Maßgabe des § 10 und § 11 der Abteilungsordnung
- g. Beschlussfassung über Anträge und Anfragen

- h. Sonstiges.
2. In der Einladung zur Abteilungsversammlung ist die Frist festzusetzen, innerhalb derer Anträge zur Tagesordnung gestellt werden können. Fristbeginn ist der Tag der Veröffentlichung oder Absendung der Einladung.
 3. In der Abteilungsversammlung hat jedes ordentliche Mitglied der Behindertensportabteilung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist nicht übertragbar.
 4. Über Annahme dieser Abteilungsordnung entscheidet die Abteilungsversammlung der Behindertensportabteilung analog der Vereinssatzung des Hauptvereins mit einfacher Mehrheit.
 5. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens bis zu der von dem Abteilungs-Ausschuss gesetzten Frist, vor der Abteilungsversammlung bei der Behindertensportabteilung eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.
 6. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Zulassung entscheidet die Abteilungsversammlung.
 7. Anträge zur Änderung der Abteilungsordnung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung im Wortlaut bekannt zu geben. Anträge zur Änderung der Abteilungsordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden. Ordnungsgemäße Anträge der Mitglieder auf Änderung der Abteilungsordnung sind bei Beginn der Abteilungsversammlung anlässlich der Verkündung der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 14 Beschlussfassung der Abteilungsversammlung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Behindertensportabteilung des SV Cannstatt 1898 e.V., die Mitglieder im SV Cannstatt 1898 e.V. sind und die das 15. Lebensjahr vollendet haben. Kinder-, Schüler- und Jugendmitglieder bis zum 14. Lebensjahr haben kein Stimmrecht, auch nicht durch ihre gesetzlichen Vertreter.

§ 15 Bildung von weiteren Sparten und Ausschüssen

Bei Bedarf kann in der Abteilungsversammlung die Gründung von eigenen Sparten innerhalb der Behindertensportabteilung beschlossen werden. Diese Gründungen können zeitlich begrenzt sein. Jede Sparte muss eine eigene Spartenversammlung einberufen und einen Spartenleiter wählen. (Der gewählte Spartenleiter ist Mitglied im Abteilungs-Ausschuss der Behindertensportabteilung). Die Sparten können weiter gehende interne Regelungen zur Organisation ihres unmittelbaren Bereiches festlegen. Gibt es in der Sparte keine eigene Spartenordnung bzw. sind Themen in der Spartenordnung nicht enthalten, gelten die Regelungen der Abteilungsordnung. Diese sind in jedem Fall für die Mitglieder der Sparte verbindlich zu beachten, sofern sie durch den Abteilungs-Ausschuss bestätigt wurden. Die Sparten verwalten sich eigenständig, ohne ein Budget für den Sportbetrieb von der Behindertensportabteilung zu fordern, die Behindertensportabteilung verzichtet im Gegenzug auf finanzielle Unterstützung durch die Sparten.

Der Abteilungs-Ausschuss kann bestimmte Aufgaben an weitere Ausschüsse übertragen.

§ 16 Beiträge und Abteilungsfinanzierung

1. Zur Finanzierung des Abteilungsbetriebes kann der Abteilungs-Ausschuss für die Mitglieder der Behindertensportabteilung, Kursteilnehmer oder einzelne Trainingsgruppen gemäß der Satzung des SV Cannstatt Abteilungsbeiträge erheben. Die Höhe dieser Abteilungsbeiträge und der Kursgebühren wird vom Abteilungs-Ausschuss festgesetzt, der Abteilungsversammlung vorgestellt und der Vorschlag mit einfacher Mehrheit beschlossen.

2. Der Vorschlag über die Höhe der Abteilungsbeiträge wird gemäß der Satzung des SV Cannstatt 1898 e.V. durch den Hauptausschuss des Hauptvereins beschlossen. Die Beiträge sind in der Abteilungsbeitragsordnung aufgeführt.
3. Die Mitglieder der Behindertensportabteilung unterliegen der Abteilungsbeitragsordnung der Behindertensportabteilung.
4. Der Abteilungs-Ausschuss veröffentlicht regelmäßig Listen mit den Abteilungsbeiträgen für die jeweiligen Kurse und Trainingsgruppen sowie den Fälligkeitsterminen. Die Abteilungsbeiträge sind pünktlich zu den genannten Terminen zu bezahlen.
5. In besonderen Fällen kann der Abteilungs-Ausschuss auf schriftlichen Antrag einzelne Mitglieder von der Bezahlung des Abteilungsbeitrages ganz oder teilweise befreien.
6. Es besteht kein Anspruch auf – auch anteilige – Erstattung von bereits entrichteten Abteilungsbeiträgen oder Kursgebühren.

§ 17 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Abteilungsordnung keine Regelung trifft, gelten die Satzung des Vereins und die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen entsprechend.

§ 18 Inkrafttreten

Sollte eine Bestimmung dieser Abteilungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die Regelungen aus der Satzung des SV Cannstatt 1898 e.V. bzw. der gesetzlichen Vorschriften.

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 11.07.2016 beschlossen und tritt mit Genehmigung des Hauptausschusses des Hauptvereins am 25.07.2016 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Abteilungsordnungen aufgehoben.